

Studienordnung
für den Master of Arts-Studiengang „Film und audiovisuelle Medien“ (joint degree) an der Ruhr-Universität Bochum

- ENTWURF -

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14.03.2000 (GV.NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2003 (GV.NRW S. 38) hat die Ruhr-Universität Bochum die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Dauer, Gliederung und Beginn des Studiums
- § 2 Profil des Studiengangs und Ziele des Studiums
- § 3 Akademische Grade
- § 4 Studienberatung
- § 5 Zulassungsverfahren
- § 6 Lehrangebotsstruktur und Veranstaltungsformen
- § 7 Inhalte und Aufbau des Studiums
- § 8 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 9 Praktika
- § 10 M.A.-Prüfung
- § 11 Übergangsbestimmungen
- § 12 Geltungsbereich und Inkrafttreten

Anhänge:

- idealtypischer Studienverlaufsplan

Abkürzungen:

AB (Amtliche Bekanntmachungen), B.A. (Bachelor of Arts), M.A. (Master of Arts), CP (Kreditpunkte), LN (Leistungsnachweis), TN (Teilnahmenachweis),

§ 1 Dauer, Gliederung und Beginn des Studiums

- (1) Der Masterstudiengang „Film und audiovisuelle Medien“ sieht einschließlich der Prüfungen eine Regelstudienzeit von vier Semestern vor.
- (2) Das Studienangebot ist in sogenannte Module, die in der Regel mehrere Teilveranstaltungen umfassen, gegliedert.
- (3) Es müssen pro Semester in der Regel 30 Kreditpunkte bzw. 120 Kreditpunkte im Verlauf des Studiums erbracht werden.
- (4) Es ist vorgesehen, das erste und vierte Fachsemester an der Ruhr-Universität Bochum, der Heimatuniversität, zu verbringen und an dieser die Masterprüfung abzulegen. Das zweite und dritte Fachsemester wird an zwei verschiedenen Partneruniversitäten des Studiengangs absolviert. Für die Partnerschaften gilt ein Kooperationsvertrag.
- (6) Das Studium kann jährlich zum Wintersemester begonnen werden.

§ 2 Profil des Studiengangs und Ziele des Studiums

- (1) Medienwissenschaft untersucht den Zusammenhang von Kultur und technischen Medien sowie den

Stellenwert und Einfluss dieser Medien für die Transformationen von Wahrnehmung, Imagination, Kommunikation, Wissen und Erkenntnis. Filmwissenschaft ist dabei Ausgangspunkt und Taktgeber einer kulturwissenschaftlich orientierten Medienwissenschaft, da sie ausgehend von Fotografie und Film sowohl die technischen Medien der frühen Moderne als auch die audiovisuellen Formate der Gegenwart (Film, Fernsehen, Video, digitale Medien) in den Blick nimmt. Der Studiengang zielt darauf ab, die unterschiedlichen, durch vorwiegend nationale Wissenskulturen geprägten, Methoden und Theorien sowie historischen und philosophischen Traditionen der Film- und Medienwissenschaft für gegenwärtige Selbstbeschreibungen der Mediengesellschaften fruchtbar zu machen. Er nimmt sich die den technischen und digitalen Bildmedien inhärenten Grenzüberschreitungen zum Thema.

(2) Das Studium des Master „Film und Audiovisuelle Medien“ soll in die Lage versetzen:

- die in der B.A.-Phase erworbenen historischen, theoretischen und analytischen Kompetenzen in interkultureller, interdisziplinärer und forschungsnahe Auseinandersetzung selbstständig weiterzuentwickeln;
- eigene forschungsorientierte Projekte innerhalb der Bild-, Medien- und Filmwissenschaft in methodischen, theoretischen und kulturspezifischen Vernetzungen zu entwerfen und diese kommunikativ innerhalb und außerhalb des Fachgebietes zu vermitteln;
- das Verständnis für die Traditionen, Kulturen und gegenwärtigen Ausprägungen der bewegten Bilder in Film, Video, Fernsehen und Computer zu verstehen und auf dieser Grundlage ein interkulturelles und kritisches Verständnis hinsichtlich gegenwärtiger Bildmedien auszubilden;
- schwerpunktmäßig forschungsvertiefendes und in Grenzen auch anwendungsorientiertes Wissen zu erwerben und ein Problembewusstsein gegenüber der gegenwärtigen Medienkultur zu entwickeln (u.a. Fragen der Archivierung, kulturelles Gedächtnis, kulturelles Erbe, globalisierte Bildkulturen, mediale Grenzen von Kulturbereichen und ihre Überschreitungen);
- Wissens-, Beratungs- und Interventionskompetenz auf europäischer und internationaler Ebene hinsichtlich des Wissens und der Verbreitung von audiovisuellen Medien sowie ihrer kulturelle Einordnung auszubilden;
- selbständige Konzeptualisierungen von Problemen vorzunehmen, die im Rahmen des media und pictorial turn das Bild zunehmend als relevantes Kulturphänomen begreifen.

§ 3 Akademische Grade

- (1) Studierenden des Studiums „Film und Audiovisuelle Medien“ wird bei erfolgreichem Abschluss der M.A.-Phase von der Fakultät für Philologie der akademische Grad „Master of Arts“ als Joint Degree verliehen.
- (2) Der Abschluss ist ein Joint Degree der durch den Kooperationsvertrag beteiligten Universitäten.

§ 4 Studienberatung

- (1) In allen Fragen des Studiums beraten generell alle im M.A.-Studiengang Lehrenden des Instituts für Medienwissenschaft während ihrer Sprechstunden.
- (2) Der Studiengangssprecher oder die Studiengangssprecherin steht den Studierenden für spezifische Beratung sowie Anrechnung von Studienleistungen zur Verfügung.
- (3) Im Rahmen des Zulassungsverfahrens findet ein obligatorisches Beratungsgespräch statt.
- (4) Eine allgemeine Studienberatung ist durch das Studienbüro der Ruhr-Universität Bochum gewährleistet, das im Falle studienbedingter persönlicher Schwierigkeiten oder einer notwendigen psychologischen Beratung zur Verfügung steht.

§ 5 Zulassung zum Studium

(1) Für die Zulassung zum Studiengang müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Nachweis eines guten oder sehr guten B.A.-Abschlusses in einem medienwissenschaftlichen oder diesem verwandten Fach. Verwandte Fächer können beispielsweise philologische, sozialwissenschaftliche und philosophische sein. Entscheidend ist, dass Kompetenzen nachgewiesen werden, die mit dem kulturwissenschaftlich-philosophischen Profil dieses filmwissenschaftlichen, forschungsorientierten Studiengangs zusammenhängen. Die Kommission des Studiengangs entscheidet über die Gleichwertigkeit bzw. die Vergleichbarkeit des Studienabschlusses und der Note und legt ggf. ergänzende Studien- und Zusatzleistungen fest, wenn Grundlagen des Faches Medienwissenschaft nicht in ausreichendem Maße vorgelegt werden können.
2. gute Kenntnis von zwei Unterrichtssprachen (mindestens Niveau B1 gemäß des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens) der Partneruniversitäten (z.B. Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch), die zum Zeitpunkt der Bewerbung dem Kooperationsvertrag beigetreten sind. Der Nachweis über die Fremdsprachenkenntnisse kann über Zertifikate oder Zeugnisse, auch Schulzeugnisse nachgewiesen werden. Sollte kein amtliches Zertifikat oder Zeugnis vorliegen, behält sich die Kommission des Studiengangs vor, die Sprachkenntnisse im Aufnahmegespräch oder mittels des Einstufungstests des Zentrums für Fremdsprachenausbildung der Ruhr-Universität Bochum zu prüfen.
3. ein auf etwa zwei Seiten entwickelter Entwurf eines wissenschaftlichen Vertiefungsprojekts, das über die M.A.-Phase hinweg von jedem Studierenden verfolgt und Fundament der Masterarbeit sein soll. Diese Skizze dokumentiert die bereits vorhandenen Grundlagen im Bereich der Bild-, Medien- und Filmwissenschaft sowie ein spezifisches Erkenntnisinteresse der Bewerberin oder des Bewerbers. Es sollte eine begründete Arbeitshypothese enthalten, einen Gegenstandsbereich eingrenzen und erste Angaben zu relevanter Forschungsliteratur machen.

(2) Alle für die Bewerbung relevanten Unterlagen werden frühzeitig inklusive Fristsetzung auf der Homepage des Studiengangs veröffentlicht. Zu den Bewerbungsunterlagen zählen neben dem Nachweis der oben genannten Voraussetzungen ein Lebenslauf, Auskunft über die Studienplatzwünsche des Bewerbers oder der

Bewerberin an den zum Zeitpunkt der Bewerbung vertraglich gebundenen Partneruniversitäten in der Form des Erst-, Zweit- und Drittwunsches für beide Auslandssemester, ein Transcript of Records bzw. ein Nachweis der genauen Studienleistungen während der Bachelor-Phase, eine aktuelle Studien- oder Exmatrikulationsbescheinigung und ggf. Arbeits- oder Praktikumszeugnisse. In Ausnahmefällen kann das B.A.-Zeugnis nachgereicht werden, sofern es nachweislich bis zur Einschreibungsfrist vorliegt. Hierzu ist eine Absprache mit dem Studiengangsleiter oder der Studiengangsleiterin nötig. Bewerbungen sind postalisch einzureichen.

(3) Die Zulassung gliedert sich in zwei Phasen. Die erste Phase dient der Feststellung der Eignung auf Grundlage der Bewerbungsunterlagen. Führt die Durchsicht der Bewerbungsunterlagen zu positiver Bewertung, erfolgt die Einladung zu einem Auswahlgespräch. Dieses sollte nicht länger als 20 Minuten dauern und dient der endgültigen Feststellung der Eignung für die besonderen Studienbedingungen des Studiengangs. Gegebenenfalls können im Rahmen des Auswahlgesprächs die Zulassungsvoraussetzungen wie z.B. Sprachkenntnisse oder fachliche Qualifikationen bzw. fachliche Motivationen der Bewerberin oder des Bewerbers geprüft werden. Das Gespräch entscheidet über die Zulassung, die durch die pädagogische Kommission aller Partneruniversitäten bestätigt wird. Das Verfahren ist durch den Kooperationsvertrag geregelt.

(4) Die Entscheidung über die Zulassung zum Studiengang erfolgt zeitnah nach dem Auswahlgespräch.

§ 6 Lehrangebotsstruktur und Veranstaltungsformen

(1) Die Struktur des Studiums ergibt sich aus einer Abfolge von Modulen. Module setzen sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen zusammen, die thematisch aufeinander abgestimmt sind. Sie können sich aus folgenden Typen von Lehrveranstaltungen zusammensetzen:

- Vorlesungen
- Übungen
- Hauptseminare
- Projektseminare / Szenische Projekte
- Kolloquien
- Exkursionen

(2) Vorlesungen dienen der systematischen Darstellung eines Gegenstands- oder Problembereichs. Sie sind grundsätzlich für Hörerinnen und Hörer aller Semester geöffnet.

(3) Übungen dienen der Vertiefung und Anwendung von Erlerntem im praktischen Umgang mit dem Gegenstandsbereich.

(4) Hauptseminare sind wissenschaftliche Veranstaltungen der M.A.-Phase, in denen spezielle Fragestellungen und Themenbereiche des Fachs umfassend diskutiert und in ihren historischen und wissenschaftlichen Kontext eingebettet werden.

(5) Projektseminare sind Veranstaltungen des M.A.-Studiums, in denen die Studierenden zu konkreter, wissenschaftlich reflektierter Praxis angeleitet werden und/ oder sie einen eingeschränkten Gegenstandsbereich in selbständiger Forschung bearbeiten.

(6) Kolloquien dienen der Erarbeitung komplexer wissenschaftlicher Sachverhalte und aktueller Forschungsergebnisse. Kolloquien für Examenskandidaten und

-kandidatinnen dienen der Vorbereitung der M.A.-Prüfung.

(7) Exkursionen dienen dem Besuch von Einrichtungen und Veranstaltungen, die für das Fach relevant sind.

(8) Eine Besonderheit der Lehrangebotsstruktur dieses Studiengangs ist, dass jedes Studienmodul einmal an der Heimatuniversität Ruhr-Universität Bochum und einmal an einer ausländischen Partneruniversität absolviert wird. Das Curriculum gewinnt dadurch ein spezifisches Profil, das die unterschiedlichen Wissenskulturen der nationalen Medienwissenschaften in eine transnationale Struktur bringt.

§ 7 Inhalte und Aufbau des Studiums

(1) Die Studieninhalte des Studiengangs „Film und audiovisuelle Medien“ gliedern sich inhaltlich in acht Module, die in der Regel aus ein oder zwei Veranstaltungen bestehen, und der Masterprüfung. Jedes dieser Module wird zweimal abgeschlossen, einmal an der Heimatuniversität und einmal an einer Partneruniversität (siehe Studienverlauf).

(2) Innerhalb des Studiengangs wird unterschieden in zwei Phasen. Innerhalb der ersten beiden Semester, genannt Master 1, werden die ersten fünf Module zuerst an der Ruhr-Universität Bochum und dann im zweiten Semester an einer ausgewählten Partneruniversität studiert.

(3) Module des ersten Jahres sind:

- Geschichte, Theorie und Ästhetik der Kunst und des Films (5 CP)₂
- Kulturelles Erbe, Archiv und Geschichte des Kinos (5 CP)₂
- Soziologie, Ökonomie und Technologie des Films und der audiovisuellen Medien (5 CP)₂
- Visuelle Kultur und Anthropologie des Bildes (5 CP)₂
- Aktuelle Praktiken des Bildes (5 CP)₂

(4) Die Phase des Master 1 endet mit der Abgabe der so genannten Master 1-Hausarbeit, einer Hausarbeit im Umfang von etwa 20 Seiten (ca. 40.000 – 50.000 Zeichen), die den Stand des Vertiefungsprojekts nach den ersten beiden Fachsemestern darstellt und bei dem Betreuer oder der Betreuerin der Master-Arbeit geschrieben wird. Im Rahmen der Masterarbeit wird das Forschungskolloquium „Master 1“ besucht, das mit 10 CP kreditiert wird. Die Leiterin oder der Leiter des Forschungskolloquiums ist die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter, die Betreuerwahl der Masterarbeit ist frei. Das Forschungskolloquium findet regelmäßig im Laufe des ersten Jahres statt.

(4) Die Phase des Master 2 umfasst die Fachsemester drei und vier und endet mit der abgeschlossenen Master-Prüfung, die mit 30 CP berechnet wird. Pro Semester werden drei Module studiert.

(5) Module des zweiten Jahres sind:

- Theorie der visuellen und akustischen Formen (5 CP)₂
- Geschichte der visuellen und akustischen Formen (5 CP)₂
- Praxis der neuen Medien und die Kultur des Bildes (5 CP)₂
- Schriftliche M.A.-Arbeit und zwei mündliche Fachprüfungen (30 CP)₂

(6) Beschreibung der Module

1. Geschichte, Theorie und Ästhetik der Kunst und des Films

In diesem Modul werden die Kenntnisse der Geschichte, Theorie und Ästhetik des Films, der audiovisuellen Medien gegebenenfalls im Zusammenhang mit anderen Künsten, wie etwa Fotografie, Malerei oder Theater, anhand ausgewählter Epochen vertieft.

2. Kulturelles Erbe, Archiv und Geschichte des Kinos

In diesem Modul werden Theorien zu den Themen Erinnerung, kulturelles Erbe und Gedächtnis sowie Archivierung besprochen, besonders auch hinsichtlich der Veränderungen durch den Film und die audiovisuellen Medien, vertieft und gegenstandsbezogen angewendet.

3. Soziologie, Ökonomie und Technologie des Films und der audiovisuellen Medien

In diesem Modul steht das Studium ökonomischer und soziologischer Strukturen von Film und audiovisuellen Medien im Zentrum. Dabei sollen Produktionsstrukturen von Film, Fernsehen und anderen Medien im Zusammenspiel mit technischen und gesellschaftlichen Entwicklungen im internationalen Kontext vertiefend untersucht werden.

4. Visuelle Kultur und Anthropologie des Films

In diesem Modul soll der Fokus auf dem Zusammenhang von anthropologischen Theorien und Medienwissenschaft liegen, etwa Konstruktionen des Menschen durch und in Medien, aber auch ihre Abgrenzungen (Tiere, Dinge).

5. Aktuelle Praktiken des Bildes

In diesem Modul steht das Bild als historisches, theoretisches und ästhetisches Untersuchungsobjekt sowie seine aktuellen Ausformungen in verschiedenen Bildmedien im Zentrum.

6. Theorie der visuellen und akustischen Formen

In diesem Modul sollen Bild- und Tontheorien aufeinander bezogen werden, der Ton als eigenständiges Element in den Bildmedien vertieft betrachtet werden und das Zusammenspiel von Bild und Ton in den audiovisuellen Medien untersucht werden.

7. Geschichte der visuellen und akustischen Formen

In diesem Modul sollen Bild- und Tontheorien historisch aufeinander bezogen werden, der Ton als eigenständiges Element in den Bildmedien geschichtlich vertiefend betrachtet werden und das Zusammenspiel von Bild und Ton in den audiovisuellen Medien in ausgewählten historischen Epochen untersucht werden.

8. Praxis der neuen Medien und die Kultur des Bildes

In diesem Modul stehen die neuen elektronischen und digitalen Medien im Zentrum, ihre neuen ästhetischen Formulierungen sowie ihre historische und theoretische Einordnung.

(7) Kreditpunkte werden nur für vollständig absolvierte Module vergeben. Die Studierenden erhalten für vollständig absolvierte Module Modulbescheinigungen.

(8) Kreditpunkte weisen gemäß ECTS einen geschätzten Arbeitsaufwand nach. Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden 1800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt und in 60 Kreditpunkte (30 Kreditpunkte pro Semester) umgerechnet. Ein Kreditpunkt entspricht somit dem geschätzten Arbeitsaufwand von ca. 30 Stunden.

(9) Die an den Partneruniversitäten erbrachten Studien-

leistungen werden gemäß Kooperationsvertrag in vollem Umfang anerkannt. Es ist kein Anrechnungsverfahren nötig.

(10) In der Regel ist pro Semester an der Heimatuniversität Ruhr-Universität Bochum ein Modul ein Wahlpflichtmodul, das heißt, dass im Rahmen des Profils des Moduls und unter Rücksprache mit der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter Veranstaltungen für dieses Modul durch den Studierenden oder die Studierende gewählt werden können. Der Studiengangsleiter oder die Studiengangsleiterin macht Vorschläge zum Veranstaltungsangebot der verwandten Fächer.

(11) Zwei der Module sind prüfungsrelevant. Ihre Noten fließen zu je 15% in die M.A.-Abschlussnote mit ein. Die Studierenden dürfen diese zwei Module aus den Modulen aller vier Fachsemester auswählen, mit Ausnahme des Moduls „Geschichte, Theorie und Ästhetik des Films und der Kunst“, das aus der Veranstaltung „Wissenschaftssystematik und aktuelle Forschungsthemen der Medienwissenschaft“ im ersten Fachsemester besteht. Die Auswahl der prüfungsrelevanten Module erfolgt zum Zeitpunkt der Anmeldung der Master-Prüfung.

§ 8 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Die erfolgreiche Teilnahme an Modulen wird durch eine benotete Modulbescheinigung unter Angabe der Modulteilveranstaltungen, der entsprechenden Kreditpunktzahl und der Note bescheinigt. Alle Module werden benotet abgeschlossen.

(2) Eine benotete Modulbescheinigung setzt folgende Teilleistungen voraus:

- aktive Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen des Moduls;
- eine benotete Leistung (vgl. Abs. 4) in einer Veranstaltung des Moduls.

Die Note des Moduls entspricht dieser Note. Sollten zwei Noten nachgewiesen werden, wird ein gewichteter Mittelwert gebildet.

(3) Benotete Leistungen können u.a. in Form einer Hausarbeit, in Form einer mündlichen Prüfung von 20 Minuten Länge, in Form einer Klausur, in Form eines Projekts oder in Form eines Vortrags erbracht werden. Die Anforderungen für die einzelnen Veranstaltungen werden von den Lehrenden festgelegt und im kommentierten Vorlesungsverzeichnis sowie zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

(5) Benotungen erfolgen durch die Noten sehr gut (1,0), gut (2,0), befriedigend (3,0) und ausreichend (4,0). Notentendenzen können durch Erniedrigung bzw. Erhöhung um 0,3 angezeigt werden, wobei die Noten 0,7 und 4,3 ausgeschlossen sind.

(6) Der Nachweis über aktive Teilnahme erfolgt durch nicht-benotete Leistungsnachweise. Diese können u.a. in Form von Thesenpapieren, Referaten, kommentierten Übersetzungen, Essays, selbständiger Arbeit an einem praktischen Projekt, Moderationen von Gruppenreferaten und Podiumsdiskussionen erbracht werden. Die Anforderungen für die einzelnen Veranstaltungen werden von den Lehrenden festgelegt und im kommentierten Vorlesungsverzeichnis sowie zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

§ 9 Praktika

(1) Fachbezogene Praktika im Rahmen des Studiengangs sind nicht curricular vorgeschrieben, aber den-

noch empfehlenswert. Der Studiengangssprecher bzw. die Studiengangssprecherin berät die Studierenden möglichst vorab hinsichtlich der Absolvierung von Praktika und entscheidet, ob ein fachbezogenes Praktikum in einem Wahlpflichtmodul angerechnet werden kann.

(2) Praktika können in organisatorischen, künstlerischen, kuratorischen oder journalistischen Bereichen der Film-, Kunst- und Kulturszene absolviert werden.

(4) Ein Nachweis über das ggf. absolvierte Praktikum muss erbracht werden. Dieser besteht aus einer Bescheinigung der Praktikumsstelle über Dauer, Umfang und Art der Arbeit sowie einem kurzen Bericht. Der Bericht dient der Darstellung und kritischen Reflexion der Aufgaben und Arbeitserfahrungen der Praktikantin bzw. des Praktikanten und bietet somit auch Raum für eine persönliche Evaluation. Im Falle einer Anrechnung des Praktikums als ganzes Modul muss eine eigenständige und bewertbare Studienleistung des Praktikanten bzw. der Praktikantin erkennbar sein. Beispiele könnten sein: Konzeption und Programmierung eines Festivals oder Symposiums, eine umfangreiche redaktionelle und publizistische Mitarbeit oder eine Künstler- bzw. Künstlerinnenassistent. Der Bericht sollte die persönliche Arbeitsleistung argumentativ darstellen und wissenschaftlich reflektieren. Er sollte einen Umfang von ca. fünf Seiten (ca. 12000 Zeichen) haben. Fragen bezüglich der Bewertung eines Praktikumsplatzes sollten unbedingt vorab mit dem Studiengangssprecher bzw. der Studiengangssprecherin erörtert werden.

§ 10 Masterprüfung (M.A.-Prüfung)

(1) Das Studium wird durch die M.A.-Prüfung abgeschlossen. Die M.A.-Prüfung besteht aus einer M.A.-Arbeit mit vier Monaten Bearbeitungszeit sowie zwei mündlichen Prüfungen von ca. 30-45 Minuten Dauer.

(2) Die M.A.-Arbeit wird [aus der](#) Master 1-Hausarbeit während des zweiten Studienjahres weiterentwickelt und nach der Vorlesungszeit des vierten Fachsemesters geschrieben und beendet.

(3) Auf Antrag kann die Bewertung der Master-Arbeit [in Kooperation](#) mit einem oder einer Lehrenden der Partneruniversitäten geschehen.

(4) Eine der beiden mündlichen Prüfungen dient der Verteidigung der Master-Arbeit. Der Betreuer oder die Betreuerin der Master-Arbeit sollte den Vorsitz dieser Prüfung stellen; [das Prüfungskollegium für die Master-Arbeit soll](#) durch einen weiteren Prüfer oder eine weitere Prüferin ergänzt werden. Die Kandidatin oder der Kandidat ist dazu aufgefordert, ihre oder seine zentralen Thesen der Masterarbeit darzustellen und [zu erläutern](#). Diese Präsentation sollte 25 Minuten nicht übersteigen. Im direkten Anschluss werden die [Thesen](#) mit der Kandidatin oder dem Kandidaten diskutiert. Die Diskussion sollte 20 Minuten nicht übersteigen.

(5) In der anderen mündlichen Prüfung soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge eines mit einem Prüfer oder einer Prüferin abgesprochenen Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen in der Lage ist. Es soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.

(6) In die Prüfungsleistungen werden die Ergebnisse von zwei Studienmodulen, den so genannten Prüfungsrelevanten Modulen, zu je 15% eingebracht. Außerdem fließen die Noten der beiden mündlichen Prüfungen ebenfalls zu je 15% und die Master-Arbeit zu 40% in die Endnote ein.

(7) Zur Anmeldung der M.A.-Prüfung müssen mindestens 60 Kreditpunkte nachgewiesen werden.

§ 11 Übergangsbestimmungen

(1) Die vorliegende Studienordnung und die fachspezifischen Bestimmungen finden auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2011/2012 für den Studiengang „Film und audiovisuelle Medien“ eingeschrieben worden sind.

§ 12 Geltungsbereich und Inkrafttreten

(1) Das Studium wird auf Basis der Prüfungsordnung für den M.A.-Studiengang „Film und audiovisuelle Medien“ durch die vorliegende Studienordnung geregelt.

(2) Diese Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum (AB) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Philologie vom xx.xx.

Bochum, den xxx.

Der Rektor

der Ruhr-Universität Bochum